

Zulassungsordnung für den konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang »Beratung in der Sozialen Arbeit« (M.A.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

**Zulassungsordnung für den konsekutiven, berufsbegleitenden
Masterstudiengang „Beratung in der Sozialen Arbeit“ (M.A.)
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Antragstellung

§ 4 Anzahl der Studienplätze

§ 5 Auswahlkriterien / - verfahren

§ 6 Zulassungen und Ablehnungen

§ 7 Inkrafttreten

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung der EHB i. d. ab 1. Februar 2010 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2010 (KABl. S. 64) in Verbindung mit § 124 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378 ff) erlässt der Akademische Senat folgende Zulassungsordnung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung regelt das Auswahlverfahren sowie die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze im konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Beratung in der Sozialen Arbeit“ (M.A.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für diesen konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem grundständigen Studiengang der Sozialen Arbeit. Zugelassen werden auch Bewerber_innen, die in einem vergleichbaren psychosozial oder pädagogisch ausgerichteten Studiengang ihren Abschluss erworben haben (z.B. Kindheitspädagogik, Gemeindepädagogik, Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Psychologie). Die Bewerber_innen müssen zudem nach Abschluss des Studiums gemäß den Sätzen 1 und 2 zum Semesterbeginn der Studienaufnahme mindestens zwölf Monate im Umfang von mindestens fünfzehn Stunden pro Woche in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit sozialprofessionell tätig sein. Wenn der Hochschulabschluss in einem modularisierten Studiengang erworben wurde, sind in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkte vorzusetzen. Die Regelstudienzeit beträgt gemäß Studienordnung sechs Semester (90 ECTS-Leistungspunkte).
- (2) Bewerber_innen erfüllen auch dann die Zugangsvoraussetzung, wenn sie einen modularisierten und mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (180 ECTS-Leistungspunkte) oder Diplomstudiengang in einer der in Absatz 1 genannten Fachdisziplinen abgeschlossen haben. Diese Bewerber_innen müssen die fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte durch andere Qualifikationsleistungen belegen oder bis zur Anmeldung der Master-Thesis gemäß Prüfungsordnung erbringen. Die Entscheidung über die Anerkennung von Studien-/Prüfungsleistungen und von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung von 210 ECTS-Leistungspunkten trifft der Prüfungsausschuss in Anlehnung an die Vorschriften von § 12 der Prüfungsordnung „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“. Liegen zum Zeitpunkt der Bewerbung keine anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen vor, können Bewerber_innen zum Studium unter der Auflage zugelassen werden, dass sie die in der Auflage formulierten Bedingungen bis zur Anmeldung der Master-Thesis nachweisen. Grundlage der Beschlussfassung des Prüfungsausschusses bildet die im Vorwege erfolgte Bewertung durch Fachvertreter_innen der jeweiligen Studiengänge.
- (3) Studienabschlüsse, die im Ausland erworben worden sind, werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist. Ausländische Hochschulabschlüsse sind gleichwertig, wenn sie hinsichtlich der damit nachgewiesenen Kompetenzen einem Abschluss einer Hochschule im Land Berlin entsprechen.
Bewerber_innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für die Studienaufnahme erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse belegen.
- (4) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die evangelische Zielsetzung der Hochschule und die Glaubensüberzeugungen anderer respektiert.

- (5) Hochschullehrer_innen des Studiengangs Soziale Arbeit entscheiden in Zweifelsfällen über die Anerkennung der Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 3. Der Studiengang Soziale Arbeit benennt aus seiner Mitte hierfür zwei Hochschullehrer_innen, möglichst Sozialarbeiter_innen/Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, die sich gegenseitig vertreten können. Die Hochschullehrer_innen werden für die Dauer von in der Regel vier Vergabeverfahren bestimmt.

§ 3

Antragstellung

- (1) Bewerber_innen haben ihren Zulassungsantrag auf den Bewerbungsformularen der EHB zu stellen. Nähere Informationen zur Antragstellung und zu den einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind im jeweiligen Bewerbungsmaterial verbindlich festgelegt.
- (2) Das Studium beginnt jährlich zum Wintersemester. Bei einer Zulassung zum Studium müssen Zulassungsantrag und Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der EHB eingegangen sein. Bei der Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

§ 4

Anzahl der Studienplätze

- (1) Die Anzahl der Studienplätze wird jährlich vom Akademischen Senat festgelegt.
- (2) Es wird ein Studienplatzkontingent für Absolvent_innen des Studienganges Soziale Arbeit gebildet. Dieses Kontingent setzt sich aus den Absolvent_innen zusammen, die diesen Abschluss, auf den sich die Bewerbung stützt, an der EHB bzw. der Evangelischen Fachhochschule Berlin (EFB) erworben haben sowie den Absolvent_innen, die diesen Hochschulabschluss extern an einer anderen Hochschule erlangt haben.
- (3) Es existiert ein weiteres Studienplatzkontingent für Absolvent_innen, die einen Hochschulabschluss gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 erworben haben. Für die Zusammensetzung dieses Kontingents gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) Die nach Abzug der Vorabquote verbleibenden Studienplätze werden nach dem studiengangbezogenen Kontingent des Absatzes 2 im Umfang von 70 vom Hundert (v. H.) vergeben und die Studienplätze nach dem studiengangbezogenen Kontingent des Absatzes 3 im Umfang von 30 v. H.
- (5) Die EHB kann durch Überbuchung der Studienplätze gemäß Absatz 1 berücksichtigen, dass Studienplätze nicht belegt werden.

§ 5

Auswahlkriterien / -verfahren

- (1) Sind mehr Bewerbungen eingegangen als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren statt. Am Auswahlverfahren können nur Bewerber_innen teilnehmen, die sich gemäß § 3 form- und fristgerecht an der EHB beworben haben.
- (2) Von der festgesetzten Studienplatzanzahl werden fünf vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte abgezogen. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Wird eine Rangfolge innerhalb dieser Quote erforderlich, wird diese nach dem Grad der Härte bestimmt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze nach Absatz 2 werden nach dem in dieser Ordnung geregelten Auswahlverfahren vergeben.

- (4) Die nach Abzug der in Absatz 2 genannten Quote verfügbaren Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote entsprechend dem der Bewerbung zugrunde liegenden Studienabschluss vergeben.
- (5) Die Rangfolge der Bewerber_innen wird jeweils nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote des Studienabschlusses ermittelt. Für die Rangplatzbestimmung gilt die ungerundete, als Dezimalzahl ausgewiesene Durchschnittsnote. Es wird lediglich die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.
Weisen Bewerber_innen keine Durchschnittsnote nach, werden sie hinter den letzten Bewerber oder die letzte Bewerberin eingeordnet, für den oder die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann. Bei Ranggleichheit von Bewerbern/Bewerberinnen werden vorrangig diejenigen ausgewählt, die Ihren Studienabschluss an der EHB/EFB erworben haben. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Bleiben Studienplätze einer Rangliste innerhalb eines Studienplatzkontingents gemäß § 4 Absatz 2 oder Absatz 3 frei, erfolgt die Vergabe dieser Studienplätze über die jeweilige weitere kontingentbezogene Rangliste.
- (7) Liegen dem Vergabeverfahren im Ausland erworbene Durchschnittsnoten zugrunde, erfolgt eine Umrechnung nach den Vorgaben der Beschlussfassung der Kultusministerkonferenz (KMK).
- (8) Verfügt ein Bewerber bzw. eine Bewerberin bereits über mehrere Hochschulabschlüsse gemäß § 2 Absatz 1, muss er/sie den Hochschulabschluss bezeichnen, auf den sich die Bewerbung stützt. Fehlt diese Angabe, wird der zuerst erworbene Hochschulabschluss zugrunde gelegt.
- (9) Die Studienplätze nach § 4 werden auf der Grundlage der erstellten Ranglisten gemäß §§ 4 und 5 vergeben. Wieder verfügbare Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben, an dem alle Bewerber_innen teilnehmen, die bis zu diesem Zeitpunkt auf den Ranglisten geführt werden und noch nicht für die Zulassung berücksichtigt werden konnten.

§ 6

Zulassungen und Ablehnungen

- (1) Die auf der Grundlage dieser Ordnung ausgewählten Bewerber_innen erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule die Termine, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss. Erfolgt die Annahme oder die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerber_innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder ihre Bewerbung nicht form- und fristgerecht bzw. unvollständig eingereicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Sofern weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden sind, erhalten die abgelehnten Bewerber_innen ebenfalls einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Vorschriften dieser Ordnung mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2018/19.